



Editorial

Das gemeinschaftliche Testament und die Europäische Erbrechtsverordnung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im Editorial für die Dezember-Ausgabe dieser Zeitschrift, die im Jahre 2009 erschienen ist, hatte ich einen Blick in die Zukunft der Vereinheitlichung des Europäischen Erbrechts gewagt. Wir sind dort zwischenzeitlich angelangt. Denn das Europäische Parlament hat am 13.03.2012 und der Rat am 07.06.2012 die Europäische Erbrechtsverordnung (»EU-ErbVO«) angenommen. Sie ist mittlerweile auch im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. EG L 201 vom 27.07.2012). Gemäß Artikel 84 EU-ErbVO tritt sie am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist ab dem 17.08.2015 anzuwenden. Doch schon heute wird man ihr bei der Testamentgestaltung Rechnung tragen müssen. Das gilt insbesondere für die Empfehlung, ein gemeinschaftliches Testament mit wechselbezüglichen Verfügungen nach deutschem Recht zu errichten, wenn man aus dem Beratungsgespräch weiß, dass die Eheleute (oder Lebenspartner) beabsichtigen, ihren Lebensabend im europäischen Ausland zu verbringen. Denn diese Testamentsform birgt Risiken, die Artikel 25 EU-ErbVO für Erbverträge beseitigt hat. Zwar müssen bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen für den jeweiligen Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner nach seinem Erbstatut geprüft werden, ob die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments bzw. eines Erbvertrages rechtswirksam möglich

ist. Allerdings bestimmt Artikel 25 Absatz 2 S. 2 EU-ErbVO nur für den Erbvertrag ein einheitliches Erbstatut und in dessen Absatz 3 gar die Möglichkeit, das Recht einer der an dem Erbvertrag beteiligten Personen, deren Nachlass betroffen ist, gemäß Artikel 22 EU-ErbVO zu wählen. Danach beurteilen sich die materielle Rechtswirksamkeit und die Bindungswirkung. Für ein gemeinschaftliches Testament besteht neben dem Risiko, dass es nach bestimmten Rechtsordnungen gar nicht errichtet werden durfte, das weitere Problem, dass es möglicherweise die gewünschte Bindungswirkung nicht entfaltet. Obgleich eine Gleichstellung der gemeinschaftlichen Testamente mit Erbverträgen gefordert wurde, ist dem in der EU-ErbVO jedenfalls nicht ausdrücklich entsprochen worden. Ob man zu diesem – wünschenswerten – Ergebnis aufgrund Auslegung der EU-ErbVO gelangen wird, wird die Wissenschaft und Rechtsprechung klären müssen. Immerhin ist in Artikel 3 (1) lit. b) EU-ErbVO auch eine »Vereinbarung aufgrund gegenseitiger Testamente« als Erbvertrag definiert. So lange diese Rechtsfrage aber nicht geklärt ist, wird man den Abschluss eines Erbvertrages einschließlich einer entsprechenden Rechtswahl empfehlen müssen, wenn die Ehe- bzw. Lebenspartner, die ihren Wohnsitz möglicherweise in das europäische Ausland verlegen werden, sicherstellen wollen, dass ihre letztwilligen Verfügungen Bindungswirkung entfalten.

Ihr

Wolfram Theiss